

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

R/3-U-68/57

| | |
|--------------|-------------|
| Bearbeiter | |
| Mag.Egelseer | Klappe 2510 |
| Dr.Popp | Klappe 2320 |
| Dr.Hofmann | Klappe 2360 |
| Mag.Glasel | Klappe 2323 |
| Dr.Leiss | Klappe 2539 |

Betrifft:
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz; Motivenbericht

- 2. Juni 1987

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Landtag von Niederösterreich | |
| Landtagsdirektion | |
| Eing.: | 3. JUNI 1987 |
| Ltg. | 3/2/P-7 |
| _____ Aussch. | |

Niederösterreich hat mit der Verabschiedung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984 LGBl.8050 richtungweisend für ein neues Umweltdenken in Niederösterreich gewirkt. Zur Realisierung der Zielsetzungen dieses Gesetzes sieht unter anderem § 1 Abs.3 Zif.2 und 3 leg.cit. als Maßnahmen die Vermeidung von Müll und anderen Abfallstoffen und die Beseitigung und Verwertung von Müll oder anderen Abfallstoffen an geeigneten Standorten durch geeignete Methoden vor. Von diesen Überlegungen geleitet wurde die Überarbeitung des NÖ Müllbeseitigungsgesetzes LGBl.8240-1 in Angriff genommen und ein neuer Gesetzesentwurf erarbeitet, der als Abfallwirtschaftsgesetz den Intentionen des modernen Umweltschutzdenkens gerecht werden soll. Nicht die Müllbeseitigung wie bisher, sondern die Wiederverwertung und Verringerung sowie Vermeidung des Abfalls stehen im Mittelpunkt dieses Gesetzes.

Die Verwertung des Abfalls im Sinne eines stofflichen und/oder thermischen Recyclings erscheint verwirklichtbar. Dabei steht die getrennte Erfassung von wiederverwertbaren Bestandteilen des häuslichen Abfalls mit geeigneten Sammelsystemen im Vordergrund.

Ziele der Abfallverwertung sind die Gewinnung von Altstoffen als Sekundärrohstoffe für die Industrie, die Rückführung organischer Abfallstoffe in den natürlichen Stoffkreislauf (etwa durch Kompostierung) und die Gewinnung von Brennstoff aus Abfall (BRAM). Abfallverwertung wird aber gegenüber den hergebrachten Formen der Abfallbehandlung nur dann durchzuführen sein, wenn für die zurückgewonnenen Stoffe und/oder Energie ein Markt vorhanden ist oder durch sinnvolles Zusammenwirken von Körperschaften und privaten Unternehmungen geschaffen werden kann und wenn die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren vertretbar sind. In diesem Sinne sieht das Gesetz auch Maßnahmen der Wirtschaftsverwaltung vor.

Ein Teil der Abfallverwertung muß die getrennte Entsorgung von Problemstoffen im Hausmüll sein, die qualitativ als Sonderabfall anzusprechen sind. Hinsichtlich der getrennten Erfassung dieser Problemstoffe sind nicht nur Erzeuger und Vertreiber und die Gemeinden, sondern ist insbesondere auch der einzelne Bürger anzusprechen, der mit relativ geringem Aufwand einen spürbaren Beitrag zum Umweltschutz leisten kann.

Die mit diesem Gesetz erfaßte Abfallvermeidung berücksichtigt eine Vielzahl von unterschiedlichen Interessenslagen. In enger Konnexität mit der Wirtschaft soll ein Optimum für die Umwelt erreicht werden. Zur Verringerung der Belastung der Wirtschaft durch die Abfallvermeidung sind Maßnahmen der Wirtschaftsförderung vorgesehen.

Für die Bereiche der Abfallvermeidung und Abfallverwertung stellt sich die verfassungsrechtliche Frage, inwieweit eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers auch für den neu zu regelnden Bereich gegeben ist. Nach der herrschenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes

fällt die Regelung der unschädlichen Beseitigung von Abfällen insoweit in die Zuständigkeit der Länder, als sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung und Gesetzgebung dem Bund vorbehalten ist. Diesbezügliche Bundeszuständigkeiten bejaht der Verfassungsgerichtshof u.a. für Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Wasserrechts und des Gesundheitswesens. Unter Beobachtung der Zuständigkeiten nach den Artikeln 10-15 B-VG ergibt sich für die angesprochenen Bereiche der modernen Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung und Abfallverwertung, Sonderabfall und Problemstoffe im Haushalt sowie Sperrmüll) die Zuständigkeit des Landes, sofern es sich um Stoffe handelt, die im Haushalt anfallen.

Die umweltfreundliche Beseitigung von Sonderabfällen soweit sie in die Kompetenz des Bundes fällt, wird durch das Sonderabfallgesetz BGBl.Nr.186/1983 geregelt. Im Rahmen der Verabschiedung dieses Gesetzes hat der Nationalrat eine EntschlieÙung gefaÙt, wonach zur Sicherstellung einer lückenlosen Erfassung und Beseitigung der nicht unter den Anwendungsbereich des Sonderabfallgesetzes fallenden Sonderabfälle, unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes, Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG anzustreben sind. Da im Sinne dieser Resolution keine konkreten Ergebnisse bisher erzielt wurden, hat das Land mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Regelung der in seinen Kompetenzbereich fallenden Sonderabfälle in Anlehnung an die Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes des Bundes getroffen.

Die Gemeinden haben dafür vorzusorgen, daß dem Bürger die Möglichkeit einer regelmäßigen und umweltgerechten Entsorgung des Abfalls geboten wird. Die Erhöhung des Erfassungsgrades des Abfalls durch Einbeziehung aller verbauten Grundstücke in den Pflichtbereich, durch Bereit-

stellung eines entsprechenden Behältervolumens und entsprechend häufige Abfuhr des eingesammelten Abfalls bedeutet keine Abfallvermehrung - bisher nicht erfaßter Abfall landete unzweifelhaft auf unkontrollierten Kippen. Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung einer flächendeckenden und dauernd oder zumindest periodisch erfolgenden Problemstoffsammlung und einer flächendeckenden Sperrmüllentsorgung werden vorgesehen.

Jede Abfallbehandlung bedarf der Errichtung von Anlagen und von Depo- nien zumindest für Reststoffe. Die Errichtung dieser Anlagen stößt zu- nehmend auf sachlich nicht motivierte Einwendungen von Teilen der Be- völkerung.

Zur Schaffung geeigneter Anlagen an geeigneten Standorten mußten im Gesetz auch bestimmte Zwangsrechte vorgesehen werden. Für die Bestim- mung des jeweiligen Standortes ist der Verordnungsweg vorgesehen; im diesbezüglichen Begutachtungsverfahren ist einem weiten Kreis von Be- troffenen ein Anhörungsrecht gewährleistet. Faktoren der Umweltver- träglichkeit, des Bedarfs und der Wirtschaftlichkeit werden letztlich für die Standortwahl bestimmend sein.

Um eine umweltgemäße Entsorgung der Sonderabfälle und der Problemstof- fe aus dem Haushalt zu gewährleisten, wurde die Einholung einer Er- laubnis für Sammler vorgesehen. Erlaubniserteilungen für Sammler von Sonderabfällen nach dem Sonderabfallgesetz BGBI. 186/83 werden vom Landeshauptmann in I. Instanz verliehen. Es bietet sich daher zweckmä- ßigerweise die Landesregierung für die Erlaubniserteilung nach diesem Gesetz an.

Die abgabenrechtliche Einbeziehung der Entsorgung der Problemstoffe aus Haushalten und des Sperrmülls im Pflichtbereich erfordert die Einführung einer eigenen Abfallwirtschaftsabgabe neben der bisherigen Müllgebühr. Diese Neuregelung kann zu einer gewissen Erhöhung der Gesamtabgabe führen. Im Hinblick auf den umweltschonenden Effekt der vorgesehenen Maßnahmen erscheint diese Abgabe aus volkswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt. Der von den Gemeinden zu leistende Mehraufwand wird seine Deckung in der zusätzlichen Abgabe zu finden haben. Der ~~Kapital~~^{PERSONAL}- und Sachaufwand des Landes wird sich in vertretbaren Grenzen halten, zumal die Verfahren für die Erteilung der Sammelbewilligung im engen Konnex mit der Erteilung der Sammelbewilligung nach dem Sonderabfallgesetz des Bundes durchgeführt werden können.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

zu § 3

Gegenüber dem bisher in Geltung stehenden NÖ Müllbeseitigungsgesetz wurden jene Fachbegriffe definiert, die im Rahmen dieses Gesetzes angewendet werden.

Z. 1

Durch die Abgrenzung zwischen Abfällen im Sinne dieses Gesetzes und kompostierfähigen Stoffen, soll angeregt werden, selbst Kompost herzustellen. Dadurch kann der Boden im eigenen Garten verbessert, die Verwendung von chemischen Düngemitteln verringert und die Menge des Abfalls verkleinert werden.

Z. 7

Durch diese Begriffsdefinition soll umschrieben werden, welche Kosten, die der Gemeinde durch die Schaffung, die Erhaltung und den Be-

trieb von Einrichtungen zur Müllbehandlung erwachsen, bei Ermittlung der Gebühr herangezogen werden dürfen.

zu § 5

Die angeführten Grundsätze entsprechen den in anderen vergleichbaren Gesetzen anderer Länder und im Sonderabfallgesetz angeführten Normen für die Abfallbehandlung. Durch die Einführung der Abs.1 und 3 hat der objektive Abfallbegriff eine normative Bedeutung erhalten. Der Katalog der Schutzgüter wurde im Zuge des Begutachtungsverfahrens erweitert. So wurde Abs.2 Zif. 1 der Formulierung des § 1 NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl.8100, angeglichen und Abs.2 Zif.6 durch die Wortfolge "sowie sanitäre Verhältnisse" ergänzt. Die Ziffern 7 und 8 entsprechen § 5 Abs.1 Zif.5 und 6 Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr.186/1983.

zu § 6

Das Problem der widerrechtlichen Ablagerung von Abfall hat in der letzten Zeit bedeutend zugenommen. Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, diesem Mißstand wirkungsvoll zu begegnen. Es wurde eine Anregung des Begutachtungsverfahrens aufgenommen, den Anspruch der Gemeinde auf Kostenersatz gegen den Verursacher im Gesetz zu verankern.

zu § 7

Diese Bestimmung wurde in Vergleich zu § 8 des ersten Entwurfes durch einen Abs.1 ergänzt, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß die Einführung eines getrennten Sammelsystems vorgesehen werden kann.

zu § 8

Sofern die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, soll durch die Verordnungsermächtigung des Abs.2 die Möglich-

keit geschaffen werden, in bestimmten Gebieten die Abfallverwertung zwingend vorzuschreiben. Die Festlegung dieser Gebiete erfolgt nach eingehenden Studien und Erhebungen der Grundlagenforschung. Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß eine wirtschaftliche Verwertung der dabei gesammelten Abfälle sichergestellt ist. Durch die Angabe der Verwertungsmöglichkeit sollen die betroffenen Gemeinden die Sicherheit haben, die gesammelten Abfälle einem Verwerter übergeben zu können.

zu § 10

Um auch jenen Personen, bei denen außerhalb des Pflichtbereichs Abfall anfällt, die Möglichkeit zu geben, diesen nach den Grundsätzen des § 5 zu behandeln, wird die Gemeinde unter bestimmten Bedingungen zur Übernahme verpflichtet. Im Rahmen eines privatrechtlichen Übereinkommens übernimmt die Gemeinde den Abfall, wobei es den vertragschließenden Parteien überlassen bleibt, den Ort der Übernahme zu bestimmen. Der Aufwand, der der Gemeinde dabei erwächst, wird die Höhe des Kostenersatzes, der der Gemeinde in Form eines privatrechtlichen Entgeltes zu leisten ist, bestimmen.

zu § 11

Im Gegensatz zum bisher in Geltung stehenden NÖ Müllbeseitigungsgesetz ist es nunmehr eindeutig klargestellt, daß jede Gemeinde eine Müllabfuhr einzurichten und zu betreiben hat. Ebenso wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, jene Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden sollen, nach dem Bringsystem zu sammeln. Müll ist grundsätzlich nach dem Holsystem abzuführen.

zu § 13 und § 15

Durch diese Bestimmungen wird die in vielen Gemeinden bereits gehand-

habte Praxis gesetzlich normiert und einer entsprechenden gebührenrechtlichen Behandlung zugeführt. Die Ausnahmebestimmungen des § 13 Abs.3 und § 15 Abs.4 wurden deshalb eingeführt, um dem Grundeigentümer die Möglichkeit zu geben, Sperrmüll bzw. Problemstoffe aus Haushalten auch außerhalb der offiziellen Abholtermine bzw. Abgabetermine einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen und nicht auf dem Grundstück lagern zu müssen.

zu § 14

Die Regelung über den Sonderabfall entspricht, im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich des Beschlusses des Sonderabfallgesetzes BGBl.Nr.186/1983, der umweltgerechten Entsorgung jener Sonderabfälle, die in den Bereich der Landesgesetzgebung fallen.

zu § 16

Die Regelung für den Sammler von Sonderabfällen bzw. Problemstoffen aus Haushalten wurde in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Sonderabfallgesetzes normiert.

§§ 17 und 18

Die Gemeinden sind ermächtigt, für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen Gebühren auszuschreiben. Im Wesen einer Gebühr im Sinne des FAG liegt es, daß ihre Höhe der Leistung der Gemeinde äquivalent sein muß. Dem Äquivalenzprinzip wird nur entsprochen, wenn die sich aus dem Betrieb der Gemeindeeinrichtung ergebenden Einnahmen nicht die dabei entstehenden Kosten übersteigen. Die jährlich entstehenden Kosten werden unter dem Begriff Jahresaufwand zusammengefaßt. Unter Jahresaufwand sind die gesamten Kosten, die der Gemeinde aus der Müllbehandlung, der Anschaffung und der Instandhaltung der Einrichtungen für die Müllbehandlung, der Bildung einer Erneuerungsrück-

klage erwachsen, zu verstehen.

Der voraussichtliche Jahresaufwand ist um die Summe der Erträgnisse aus der Verwertung des Mülls zu vermindern. Der verbleibende Rest ist durch Umlegung auf die Benützer zu decken. Das Aufteilungskriterium dabei ist das zugeteilte Behältervolumen, das sich durch die Größe des Müllbehälters, die Anzahl der Müllbehälter und die Anzahl der Abfuhr ergibt, wobei zu berücksichtigen ist, daß ein Fixkostenanteil vom zugeteilten Behältervolumen unabhängig ist. Dies soll eine Verrechnungsvereinfachung bewirken.

Das zugeteilte Behältervolumen ist auch dann Bezugsgröße für die Aufteilung des Jahresaufwandes, wenn für einzelne Müllarten (z.B. wiederverwertbarer Müll) eine Sammlung über Zentralcontainer (Bringsystem) erfolgt.

§ 19

Für die Behandlung von Abfall, der nicht als Müll zu qualifizieren ist, ist eine Abgabe zu entrichten. Diese ist vom Gemeinderat bis zum gesetzlich festgelegten Höchstprozentausmaß von 100 % der Müllbehandlungsgebühr, festzusetzen. Mit der Abfallbehandlungsabgabe sollen sämtliche Kosten, die der Gemeinde aus der Beseitigung von Abfall, ausgenommen Müll, erwachsen, abgedeckt werden. Das Äquivalenzprinzip gilt für die Abfallbehandlungsabgabe nicht. Die Abfallbehandlungsabgabe ist daher unabhängig von der Beanspruchung der von der Gemeinde bereitgestellten Einrichtungen zu entrichten. Die verfassungsrechtliche Grundlage, die Gemeinden zur Einhebung einer Abgabe zu ermächtigen, liegt im § 8 Abs. 5 F-VG 1948.

Kann für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen keine Abfallbehandlungsabgabe vorgeschrieben werden, so bleibt es der Gemeinde unbenommen, für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (z.B. Beseitigung von Abfall der außerhalb des Pflichtbereiches anfällt) ein privatrechtliches Entgelt zu vereinbaren.

§ 22

Die Bestimmungen orientieren sich an vergleichbaren Regelungen des Bundesstraßengesetzes und des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000. Die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für Müllbeseitigung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 wird dadurch nicht berührt.

zu § 23 ff

Die entsprechenden Bestimmungen orientieren sich an anderen vergleichbaren Rechtsnormen. Als Enteignungsbehörde ist gemäß § 24 die Bezirksverwaltungsbehörde in 1. Instanz vorgesehen. Dadurch soll den Betroffenen der Instanzenzug gewährt und den Bestrebungen zur Dezentralisierung der Landesverwaltung entgegengekommen werden.

zu § 28

Das neu aufgenommene Abfallwirtschaftskonzept ergibt sich aus zahlreichen Anregungen im Begutachtungsverfahren. Die Bestimmungen des Abs.2 sollen für jedermann die Ziele und Strukturen der Abfallwirtschaft in Niederösterreich ersichtlich machen. Der Wirtschaft wird dabei die Möglichkeit geboten, durch die gesetzten Impulse ihre Kreativität weiter zu entfalten.

Da es sich dabei um dynamische Prozesse handelt, ist es erforderlich in kurzen Abständen Informationen über die Lage der Abfallwirtschaft in den Gemeinden zu erhalten. Daher werden die Gemeinden in Abs.4 verpflichtet jährlich entsprechende Berichte abzuliefern. Die dabei ge-

wünschten Daten sind in der Regel ohnedies in den Gemeinden vorhanden, sodaß kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist. Um den Gemeinden die Arbeit zu erleichtern, werden Formulare erstellt, deren Ausarbeitung beim Amt der NÖ Landesregierung mit EDV erfolgt. Mit den dabei gewonnenen Daten kann das Abfallwirtschaftskonzept immer auf den neuesten Stand gebracht werden.

zu § 29

Dem Trend einer modernen Abfallwirtschaft folgend und auf Grund der im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden Bestimmungen über Abfallvermeidung aufgenommen. Es wurde hiefür der Weg der Verordnungsermächtigungen gewählt, um die Maßnahmen erforderlichenfalls besser der Situation der Wirtschaft anpassen zu können.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen wird sich das Land vor Erlassung dieser Verordnungen bemühen, eine koordinierte Vorgangsweise mit den anderen Ländern herbeizuführen.

zu § 30

Das Land will durch Maßnahmen der Selbstbindung die Vermeidung und Verwertung von Abfällen im eigenen Bereich gewährleisten. Eine ähnliche Maßnahme wurde beispielsweise auch vor kurzem im NÖ Luftreinhaltegesetz statuiert.

zu § 31

Um die Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes effizienter verwirklichen zu können, wird die Wirtschaftsförderungsverwaltung des Landes verhalten, vorrangig jene Unternehmen zu fördern, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

zu § 36

Die Praxis in der Vollziehung des bisherigen NÖ Müllbeseitigungsgesetzes macht es notwendig, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, um den Vollzug zu gewährleisten. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Sonderabfallgesetz des Bundes. In Anlehnung an § 120 NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl.3400, wurde zum Schutz vor Mißbrauch in Abs.2 eine Verpflichtung für Amtorgane und Sachverständige aufgenommen, sich bei der Amtshandlung unaufgefordert auszuweisen.

In Entsprechung zu § 16 Bundesstraßengesetz und § 62 Wasserrechtsgesetz wurde in Abs.3 eine Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung von Vorarbeiten aufgenommen.

Bei Beobachtung der Zielsetzungen dieses Gesetzes und bei Berücksichtigung aller Privatrechte wurden in Abs.4 und 5 Formulierungen analog zu § 22 Abs.2 und 4 NÖ Luftreinhaltegesetz gefunden.

zu § 40

Der Termin für das Inkrafttreten der §§ 6, 11, 13 und 15 wurde mit Jahresbeginn 1988 festgesetzt, um einen problemlosen Übergang von der alten Müllbeseitigungsgebühr auf die neuen abgabenrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

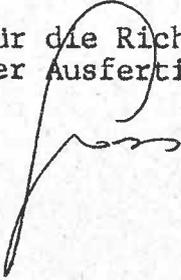
Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmannstellvertreter

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pröll', written over the printed name 'Dr. Pröll'.